Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 4 (1846)

Artikel: Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481
Autor: Bluntschli, C.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-6280

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Der Tag zu Stanz um Weihnachten 1481.

Mitgetheilt
von
Dr. C. BLUNTSCHLI,
Mitglied der schweiz. hist. Gesellschaft.

Die alte Eidgenossenschaft war aus der Verbindung von Städten und Ländern entstanden. Und nun drohte nach den Burgunderkriegen der Gegensatz der Städte und der Länder die Eidgenossenschaft feindlich auseinander zu spalten und dadurch zu zerstören.

Der Gegensatz war ein natürlicher, aber die damaligen Zeitverhältnisse bildeten ihn schroffer und feindseliger aus. Als die Boten der acht eidgenössischen Orte nach manchen misslungenen Versuchen, die Eintracht herzustellen, neuerdings auf dem Tage zu Stanz zusammentraten, um nochmals die Differenzen zu besprechen, die sich unter ihnen erhoben hatten, und wo möglich eine Vereinbarung zu erzielen, war das Gefühl allgemein in der Eidgenossenschaft verbreitet, dass diessmal über den Frieden und den Fortbestand der Eidgenossenschaft entschieden werde.

Den äussern Anhaltspunkt des Streites bildeten hauptsächlich: 1) die von den Städten betriebene Aufnahme der Städte Freiburg und Solothurn in die ewigen Bünde der Eidgenossen; 2) die Grundsätze über die Theilung der Kriegsbeute. Aber während des Streites darüber wurde die Missstimmung noch durch beson-

dere Ereignisse heftiger gereizt und das gegenseitige Misstrauen aufs Aeusserste gesteigert. Nach und nach kam das ganze Verhältniss der Städte zu den Ländern in Frage. Konnte es in friedlicher Verbündung fortbestehen oder musste es feindlich aus einander brechen; darum handelte es sich vornämlich.

Die Lebensweise und die Denkart der Bürger in den Städten und der Landleute im Gebirg waren in manchen wesentlichen Dingen verschieden; und diese Verschiedenheit wirkte auch ein auf die Verfassung und die Politik der Städte und der Länder. Die Verfassung der Länder beruhte auf der Volksgemeinde aller freien Landleute; sie breitete sich gleichmässig demokratisch aus über das ganze Land, wie sich die Dörfer und Höfe im Thal und die Hütten auf den Alpen ausbreiteten über den Boden. Die Verfassung der Städte dagegen war in der Stadt concentrirt und ihr Schwerpunkt lag nicht in der Gemeinde, sondern im Rath, der nur die ausgezeichneteren Bürger umfasste. Die Verfassung der Städte war gebildeter, vornehmer; die Länder rühmten an ihrer Verfassung die allgemeinere Volksfreiheit.

Die Städte hatten einen viel weitern Gebietsumfang gewonnen als die Länder, welche in ihre Bergthäler eingeschlossen blieben. Schon die geographische Lage der Länder machte für sie eine Vergrösserung schwierig und ihre demokratische Verfassung liess ihnen diese wenig wünschbar erscheinen. Durch Ausbreitung ihres Landrechtes auf grössere Bezirke und in entferntere Thäler hinein verloren die alten Landleute eher an Freiheit und an politischer Bedeutung; ihre Landsgemeindeverfassung erforderte Beschränkung der Antheilnehmer auf ein kleines Gebiet; und der Erwerb von Herrschaften, über die regierende Vögte gesetzt werden mussten, war für das einfache Volk der Länder wiederum kein Gewinn, wenn er auch einzelnen Familien aus ihnen eher zusagen mochte. Dafür opferte das Volk sein Geld nicht, und daran setzte es auch nicht leicht sein Leben. Sie waren zufrieden und glücklich innerhalb ihrer natürlichen Grenzen. Das Vollgefühl der Kraft machte sie wohl zu einem kriegerischen Volke, dessen Jugend Geschmack fand an kühnen

Zügen und wildem Wagen und leicht für Sold in den Krieg lief. Aber der Charakter dieses Volkes zeigte keine sonderliche Neigung zu Eroberung und ihre Politik war nicht auf Ausdehnung ihrer Herrschaft gerichtet.

Die Städte dagegen konnten ihre Herrschaft leichter ausbreiten. Reicher als die Länder benutzten sie häufig die Geldverlegenheiten der Fürsten und Herren, um grössere Herrschaften oder einzelne Vogteirechte anzukaufen oder in Satzung zu nehmen, der dann selten mehr die Auslösung folgte. Und im Kriege sannen sie eher als jene darauf, ihr Gebiet durch Eroberung auszudehnen. Wurde dieses auch grösser, so blieb doch die Landeshoheit in der Stadt concentrirt; die bestehende Verfassung wurde nicht gestört durch die Ausbreitung des Gebietes und für Verwaltung der Vogteien fanden sich leicht unter den Räthen und in den angeseheneren Familien der Bürger taugliche Männer. Auch die Lage der Städte Zürich und Luzern am Ausflusse der Flüsse aus den Seen und die Lage Berns auf einem grossen Plateau über der Aare und das offenere Land in ihrer Nähe waren dieser Ausdehnung günstig. Die Politik der Städte war daher weitsichtiger und weitergreifender als die der Länder, zugleich aber herrschsüchtiger und bewegter.

Zu dem hergebrachten Gegensatz der Städte und der Länder kam nun der neue Gegensatz zwischen grösseren und kleineren Republiken hinzu, der mit jenem ersten parallel ging und daher jenen schroffer herausstellte. J. Müller bemerkt, dass nach einer Angabe von Bonstetten damals die drei Städte Zürich, Bern und Luzern eine Streitmacht von 39,000 Mann, die Länder zusammen eine solche von etwa 14,000 Mann stellen konnten. Bern allein gibt er 20,000 Mann. Und dennoch standen sie auf den gemeinen Tagen den Ländern gleich. Es war begreiflich, dass sich von Zeit zu Zeit in den Städten Ansprüche regten auf grössere Geltung. Sie waren reicher an Vermögen und an Gebiet, zahlreicher in der Bevölkerung, mächtiger an Kriegsrüstung, von höherer Bildung; die Gleichheit mit den Ländern im Bunde erschien ihnen doch zuweilen unbillig und im Widerspruche mit den natürlichen Verhältnissen. So begehrten sie nun auch,

dass die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden sollte, die jeder Stand geliefert hätte.

Im Gegensatze dazu aber verfochten die Länder den Grundsatz gleicher Theile. Es schien ihnen das konsequent mit dem Grundsatze gleicher Berechtigung im Bunde. Und daran hielten sie fest als an einem Grundprinzip der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als selbstständige freie Gemeinwesen hatten sie die Bünde eingegangen mit den damals noch wenig mächtigen Städten. Jedes Gemeinwesen hatte seinen Haushalt für sich; es war unabhängig von dem andern; als eine gesonderte Republik der andern gleich. Der arme Landmann und der reiche Landmann hatten jeder auch gleiches Stimmrecht in der Gemeinde. Wesshalb denn sollte der arme und kleine Ort weniger Stimmrecht haben, als der reiche und grosse, da er doch mit diesem gleich frei und gleich selbsständig war? Sie waren zufrieden mit ihrem kleinern Gebiet und beneideten die Städte nicht, die grösser und reicher geworden waren. Aber sie, die ersten Gründer der Eidgenossenschaft und die Stifter der Freiheit wollten auch nicht ihre volle und gleiche Berechtigung im Bunde desshalb aufgeben, weil die Städte weniger genügsam als sie ihre Herrschaft ausgedehnt hatten. Davon abzugehen, kam ihnen als eine Schmach vor, unwürdig ihrer Väter, die mit ihrem Blute in schweren Kämpfen die hergebrachte Selbstständigkeit errungen und erhalten hatten, als eine Erniedrigung ihres Wesens, als eine Beknechtung ihrer Freiheit. In keinem Punkte waren sie so verletzbar als in diesem. Eher Krieg, eher noch Auflösung des Bundes, als Verzichtleistung auf diese Gleichheit, das war der beharrliche Gedanke der Länder damals und in den spätern Jahrhunderten; ein in seinem innersten Kern durchaus demokratischer Gedanke.

Diese Auffassung der Länder wurde noch verstärkt durch eine politische Rücksicht, die damals von besonderm Gewichte sein musste. Die Länder fühlten sich sicher in ihren Bergen, sie kamen nicht leicht in Verwicklung mit fremden Herrn; sie hatten schwerlich Angriffe von Aussen zu bestehen, und sie selber waren auch nicht lüstern darnach, Feinde aufzusuchen.

Der Hülfe der Städte bedurften sie desshalb weniger, als die Städte der ihrigen. Denn das Land der Städte war offener, feindlichen Begegnungen mehr ausgesetzt; und auch die Politik der Städte, die ihre Herrschaft zu erweitern trachteten, war geeignet, mancherlei Zwistigkeit zu erzeugen, Fehden anzufachen und Gefahren über das Land zu bringen. Dann wurden auch die Länder in diese Kämpfe mit hinein gezogen und genöthigt, den Städten zu Hülfe zu eilen, wie die Bünde es erforderten. Es erschien demnach nicht bloss ungerecht, wenn nun die Städte, denen sie geholfen, die im Vertrauen auf ihre Unterstützung sich auf mancherlei weit aussehende Plane eingelassen hatten, nunmehr eben um solcher Ausdehnung willen Vorrechte vor ihren Verbündeten ansprachen, sondern auch gefährlich, weil das Uebergewicht der Städte den Frieden der Länder um so ungehemmter stören und diese desto eher in Kriege verwickeln konnte. So hatten die Länder zu den vor Kurzem beendigten grossen Burgunderkriegen anfänglich wenig Lust gezeigt. Sie wurden vornämlich durch Bern zur Theilnahme getrieben.

Als nunmehr zwei neue noch ferner gelegene Städte, Freiburg und Solothurn, in die ewigen Bünde aufgenommen zu werden den Wunsch äusserten und dabei von den Städten unterstützt wurden, widersetzten sich die Länder dieser Verstärkung des städtischen Bestandtheiles im Bunde. Wurden diese beiden Städte Glieder der Eidgenossenschaft, so ward das Verhältniss der Städte zu den Ländern auf den gemeinen Tagen der Eidgenossen zu Gunsten jener wesentlich verändert. Bis dahin hatten die Städte drei Stimmen, die Länder vier und Zug Stadt und Land, den Uebergang bildend von diesen zu jenen, war aus beiden Elementen gemischt. Die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in die Bünde musste zur Folge haben, dass die ohnehin mächtigen Städte nun auch in der Stimmenzahl das Uebergewicht erlangten, und kam es zu einem Streite zwischen beiden Theilen, so schien es schwer für die Länder, sich der städtischen Uebermacht zu erwehren. Es ist begreiflich, dass die Länder Bedenken trugen, zu dieser Veränderung Hand zu bieten.

Auf der andern Seite aber hatten auch die Städte gute Gründe, diese Aufnahme zu wünschen, und zwar nicht bloss Gründe der Ausdehnung ihres Einflusses im Gegensatze zu den Ländern, sondern auch Gründe von allgemein eidgenössischer Bedeutung. Schon seit alter Zeit stand Bern in näheren Bundesverhältnissen zu denselben, und in gemeinen Kriegen hatten Freiburger und Solothurner an der Seite der Eidgenossen für gemeinsame Interessen wacker gekämpft. In den Burgunderkriegen vorzüglich, deren Erinnerung noch frisch war bei Jedermann, hatten sie grosse Dienste geleistet. Die Lage dieser beiden Städte brachte es mit sich, dass sie an das Schicksal der Eidgenossenschaft gebunden waren, und die Eidgenossenschaft musste ihrer eigenen Sicherheit wegen, und wenn sie nicht jetzt schon in halbem Wachsthume stille stehen und dadurch für die Zukunft ihre Existenz gefährden wollte, diese Vergrösserung suchen; eine gesunde und weiter sehende Politik musste dahin drängen.

Im Jahre 1477 thaten die drei Städte von sich aus einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung. Sie schlossen mit Solothurn und Freiburg ein ewiges Burgrecht, nahmen sich gegenseitig zu Eidgenossen und Mitbürgern auf und versprachen einander in guten Treuen Schutz und Schirm in aller Noth.

Dieser Versuch, den Knoten verwickelter Verhältnisse einseitig zu zerhauen, erregte grosse Misstimmung in den Ländern. Sie betrachteten denselben als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung. In dem neuen Bunde der fünf Städte erblickten sie eine für den alten Bund der acht Orte Gefahr drohende Neuerung. Es schien ihnen das wieder ein Versuch, die alte aus Ländern und Städten gemischte Eidgenossenschaft durch eine neue Eidgenossenschaft der Städte zu beeinträchtigen, wenn nicht gar zu beseitigen. Sie schickten daher wiederholt ihre Boten in die verbündeten Städte und mahnten, von dem Burgrechte abzulassen; doch vergeblich. Der Schritt war nun gethan und liess sich so leicht nicht zurücknehmen. Die Städte erwiederten, das neue Burgrecht thue den alten Bünden keinen

Abbruch und liessen sich anfänglich auf keine weitern Erörterungen ein.

Indessen war das rechtliche Verhältniss der drei Städte in dieser Beziehung nicht dasselbe. Gegen die neue Verbündung von Seite Luzerns hatten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden auch einen formellen Anhaltpunkt in dem alten Bunde mit Luzern von 1332, der ihrer Beschwerde gegen diese Stadt grösseres Gewicht gab. In diesem Bunde hatten sich Luzern und die Länder versprochen »daz ouch nieman vnter vns, dien »vorgenanten Eitgenossen, sich mit sunderlichen eiden, »oder mit deheiner sunderlicher gelupte gegen nie»man weder vsse noch innen verbinden sol, one der Eit»genossen gemeinlich willen vnd wissen.« Es war in der That offenbar, dass Luzern diesen Artikel seines Bundes nicht beachtet hatte, als es ohne Wissen und Willen der Länder das Burgrecht eingegangen. Diese getrauten sich daher, wenigstens die Stadt Luzern durch Anrufung des Bundes und auf dem Wege des eidgenössischen Rechtsganges zu nöthigen, dass sie von dem Burgrechte zurücktrete. Ein Verharren darin erschien ihnen als eine unzweifelhafte Bundesverletzung, der sich Luzern schuldig mache. Musste aber Luzern zurücktreten, so war diess wieder für die übrigen Städte ein empfindlicher Verlust.

Umgekehrt bekam Luzern hinwieder einen besondern Grund, gegen die Länder misstrauisch, über eines derselben, Obwalden, ungehalten zu sein. Ein angesehener Mann im Entlebuch, Peter am Stalden, wurde plötzlich während des Jahres 1481 in Luzern gefangen gesetzt. Der Verdacht haftete auf ihm, dass er an einem verrätherischen Plane gegen die Stadt betheiligt sei. Im Verhör gestand er zu, dass ein gefährlicher Anschlag vorbereitet worden. Die Hauptschuld aber wälzte er auf zwei Obwaldner, den gewesenen Landammann Bürgler am Lungernsee und dessen Schwager Künegger, die ihn missleitet haben und die wahren Anstifter des Unternehmens seien. Nach den Aussagen des Am Stalden handelte es sich darum, an dem Kirchweihfeste S. Leodegar die Stadt bei Nachtzeit von Unterwalden her zu überrumpeln und die angeseheneren Bürger und die Mitglieder der

Regierung zu tödten, die Mauern und Thürme zu schleifen, Luzern zu einem Dorfe zu machen und die Länderverfassung einzuführen. Mit diesen Gedanken haben ihn die Obwaldner vertraut gemacht und durch die Aussicht auf die Würde eines luzernisch-demokratischen Landammanns bestochen.

Dieses Ereigniss in einer Zeit, wo ohnehin die Stimmung zwischen Luzern und den Ländern eine gereizte war, musste die Gemüther in der Stadt mit Besorgniss und Argwohn erfüllen. Luzern verstärkte die Nachtwache und traf einige Vorsichtsmassregeln, über welche die Unterwaldner hinwieder ihrem Spott freien Lauf liessen. Bürgler und Künegger schalten auf den Gefangenen als einen böswilligen und frechen Lügner. Dieser aber verharrte auf seinen Aussagen und erklärte, sie jenen in's Angesicht vertreten zu wollen. In der That blieb er dabei, in Gegenwart einer Gesandtschaft von Unterwalden, vor gesessenem Rathe. Die Unterwaldner hielten es aber nicht für würdig, ihr vormaliges Standeshaupt und einen angesehenen Landmann nach Luzern gehen und dem Am Stalden als einem geständigen Verbrecher an die Seite stellen zu lassen. Sie beschwerten sich, dass gegen sie und ihre Landsleute ein solcher Verdacht geäussert, dass sie einer so schweren Unthat für fähig gehalten werden.

Noch war ein geheimnissvolles Dunkel über die Ausdehnung und die Betheiligung bei dieser Verschwörung verbreitet. Aber der Gedanke an die beabsichtigte Mordnacht und die Plane zu Zerstörung der Stadt und Umwandlung in offenes Land, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, waren geeignet, in der ganzen Eidgenossenschaft grosses Aufsehen zu machen und die vorhandene Misstimmung zwischen Städten und Ländern aufs heftigste zu reizen.

Unter solchen Voraussetzungen kamen die Boten der eidgenössischen Stände um Weihnachten des Jahres 1481 zu Stanz zusammen; sie konnten sich wieder nicht verständigen. Es schien kein anderer Ausweg mehr als der des Kriegs. Jedermann hielt diesen nun für unvermeidlich. Die Boten waren bereit, heim zu fahren.

In dieser Noth des Vaterlandes trat die Vermittlung eines

Einsiedlers, des frommen Bruders Klaus ein. Der Kirchherr zu Stanz, Heinrich am Grund, ein Mann, der durch Geburt und Stellung mit den beiden heftigsten Gegnern in diesem Streit, mit der Stadt Luzern, aus der er gebürtig und in der seine Familie war, und mit dem Lande Unterwalden, wo er als Pfarrer wirkte, verbunden war, der die Stimmung der Führer und des Volkes kannte und zu beurtheilen wusste und dem der Friede des Vaterlandes voraus am Herzen lag, wendete sich in dieser grossen Gefahr an den Bruder Klaus und bat ihn um Hülfe.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass ein Streit, der durch und durch von politischer Natur zu sein schien, wesentlich von einem Manne geschlichtet wurde, dessen Natur ihn eher von politischer Thätigkeit, als einer ihm fremder abzog, der sich auch von jeder äussern Wirksamkeit in der Welt losgesagt hatte, und als stiller Klausner lediglich frommer Betrachtung und der innerlichen religiösen Versenkung in Gott lebte. Der Bruder Klaus, ein Landmann von Obwalden, gehörte zwar seiner Geburt und politischen Anschauungsweise nach den Ländern zu; aber als eine im eminenten Sinne des Wortes religiöse Natur konnte er nicht zu einer der beiden streitenden politischen Parteien gezählt werden. Gewöhnt über Gott und göttliche Dinge zu denken und ein Mann von hohem Gemüth und seltener Charakterstärke übersah er, wenn er das Vaterland und seine Zerwürfnisse in seiner Seele erwog, die Dinge in grossartiger Weise. So griff er auch nun ein, im kritischen Moment, als er dazu aufgefordert ward und der Geist ihn trieb.

Man streitet sich noch darüber, ob der fromme Klausner selber mit dem Priester Am Grund nach Stanz geeilt sei und da die Tagherrn durch sein lebendiges Wort mit friedlicher Gesinnung erfüllt habe, oder ob er in seiner Zelle im Ranfft geblieben sei und der Pfarrer von Stanz nur in seinem Namen gesprochen habe.

Wer auf das Wesen sieht, für den ist es ziemlich unerheblich, ob das eine oder andere geschehen sei. In beiden Fällen steht es unzweifelhaft fest, dass die Vermittlung zwischen den Eidgenossen voraus das Werk des Bruders Klaus, dass die fried-

liche Richtung, welche damals geschlossen wurde, vorzugsweise seinem Ansehen zu verdanken war. War er nicht persönlich in Stanz, was allerdings nunmehr als erwiesen angesehen werden kann, so wächst die Bedeutung des grossen Mannes in dem Urtheile der Nachwelt, da er so Vieles und so Schweres vermochte, ohne unmittelbar gegenwärtig zu sein.

Obwohl wir weder durch Berichte der Gesandten noch von den Chronikschreibern näher unterrichtet sind über den Gang der Verhandlungen, so lässt sich dennoch aus der Eigenthümlichkeit des Mannes und aus dem Inhalt seines Werkes auf die Art schliessen, wie er dasselbe an die Hand genommen hat.

Voraus war ihm klar, dass zunächst nicht von diesem oder jenem Vorschlage, von dieser oder jener Massregel als solcher das Heil zu erwarten sei. Der Grundfehler lag in der Gesinnung. Diese war verdorben und verdarb hinwieder jeden Vorschlag und jede Massregel. Alles kam somit darauf an, die verhetzten und verbitterten Gemüther umzustimmen; gelang dieses, so wurden die Boten leicht selber einig unter einander über alles Uebrige. Von seinem Gotterfüllten Gemüthe aus betrachtete er die Eidgenossenschaft als ein Werk Gottes, zum Heil der freien Völker in diesen Thälern. Im Vertrauen auf ihn hatten sich die Väter verbündet, und er hatte bisdahin die Eidgenossen aus allen Gefahren gerettet und ihr wider übermächtige Feinde den Sieg verliehen. Konnte der Bruder in den streitenden Eidgenossen in Stanz diese Erinnerung und dieses Gefühl erwecken, so mussten die Differenzen des Augenblicks als untergeordnet erscheinen, und die verhaltene eidgenössische Gesinnung kam wieder zur Strömung. Von da aus musste es den Eidgenossen wieder verständlich werden, dass die Städte und die Länder, obwohl von einander verschieden, doch zusammen gehören als Glieder eines Vaterlandes, dass die eidgenössische Treue nicht bloss dann verletzt werde, wenn einer Bestimmung der beschwornen Bünde mit Absicht zuwider gehandelt werde, wie solches von der Stadt Luzern geschehen, sondern dass sie auch dann in ihrem Wesen gekränkt werde, wenn die einen Bundesglieder, auf eine formelle Bestimmung des Bundes sich

steifend, die andern Bundesglieder an der Erfüllung wahrer Lebensbedürfnisse und an der nöthigen Fortentwickelung hindern, wie solches die Länder gegen die Städte, insbesondere gegen Luzern vorhatten, dass der Gehorsam in dieser aufrührerischen und gewaltsamen Zeit wieder der Stärkung bedürfe, und dass der Unfriede zu ihrem eigenen Verderben führe *).

Zuerst wirkte er in solcher religiöser Weise ein; dann erst, darauf gegründet, liess er seine Vorschläge eröffnen. Diese beschlugen sicher nur wenige wesentliche Punkte, voraus das Verhältniss der Stände Freiburg und Solothurn zu der Eidgenossenschaft. Sein inbrünstiges Gebet begleitete den Pfarrer Am Grund in die Versammlung und ward erhört.

Die einzelnen Artikel des Stanzerverkommnisses sind nicht von ihm. Auf Stimmung und Richtung wirkte er auch hier ein, aber über das Nähere dieser Verabredung wurden die Tagherren von sich aus einig. Zug und Glarus hatten schon früher vieles für den Frieden gearbeitet. Es war längst Alles überdacht und hinreichend schon besprochen; in Einer Stunde kamen sie über Alles überein, nachdem sie nun entschlossen waren, den Frieden zu richten.

Allerdings ist es wahrscheinlich, dass auf den wesentlich politischen Inhalt des Verkommnisses noch ein anderes bedeutendes Individuum eingewirkt habe, denn es sind in demselben eine Reihe von tief eingreifenden politischen Grundsätzen niedergelegt, die im Widerspruch mit den ungebundenen demokratischen Neigungen jener Zeit, aber unter sich im Zusammenhang von einem entschlossenen Staatsmanne ausgegangen zu sein scheinen, der die Mittel, wie das obrigkeitliche Ansehen neuerdings zu befestigen sei, reiflich erwogen hatte und geneigt war, kühn und gewaltig durchzugreifen. Sie sind von der Art, dass wir dieselben kaum einem andern als Hans Waldmann zuschreiben können, der von Bruder Klaus ganz und gar verschieden aber neben diesem der grösste Mann war unter den

*) Vergl. über die Ideen des Bruders Klaus sein eigenes Schreiben an Bern im Archiv der Geschichtforschenden Gesellschaft. Bd. I. S. 250.

damals lebenden Eidgenossen. Wahrscheinlich war der Ritter Waldmann persönlich auf dem Tage zu Stanz zugegen und machte dort seine durchaus von politischen Motiven geleitete Denkweise geltend.

Das Stanzerverkommniss selbst nun enthält folgende Bestimmungen *).

I. Die acht Orte der Eidgenossenschaft geloben sich gegenseitig, einander weder mit Gewalt zu überziehen, noch an Städten, Land und Leuten zu schädigen, noch der eine dem andern was ihm zugehört, wegzunehmen, noch die Angehörigen je des andern ihrer Obrigkeit »abzudrängen«; sie versprechen das für sich selbst und für ihre Unterthanen und erstrecken diese Verpflichtung auch auf die Orte, welche mit einzelnen aus ihnen durch ewige Bünde verwandt sind oder in der Folge von denselben zu Verbündeten aufgenommen werden.

Diese Bestimmung war ihrem Wesen nach nicht neu, es war diess schon theils durch den Geist, theils durch einzelne Bestimmungen der alten Bünde als Bundesrecht anerkannt. Aber es lag in der Aufnahme dieser gegenseitigen Zusicherung eine Bekräftigung und Verstärkung des hergebrachten Rechts, welche um so nothwendiger schien, je mehr das gegenseitige Misstrauen um sich gegriffen hatte und je näher die gefürchtete Mordnacht in Luzern vor den gereizten Gemüthern stand.

Die folgenden Bestimmungen enthalten die weitere Ausführung dieses Grundprincips des eidgenössischen Rechts.

II. Sollte es dennoch ein Stand unternehmen, dieser Verpflichtung zuwider zu handeln, so versprechen für diesen Fall alle übrigen Stände, dem angegriffenen Bundesgliede zu Hülfe zu eilen, und dasselbe vor jeder derartigen Gewaltthat des Angreifers in guten Treuen zu schützen.

Wurde dieser Grundsatz aufrichtig befolgt, so war es unmöglich, dass ein einzelner Stand gegen einen andern Gewalt üben oder von sich aus einen Bürgerkrieg beginnen konnte.

*) Ich habe die zürcherische Originalurkunde benutzt. Auffallenderweise ist der in Aushelm's Bernerchronik mitgetheilte Text nicht gleichlautend. Besonders die Einleitung ist in beiden verschieden.

Denn waren auch die Stände ungleich an Grösse und Macht, so war doch keiner aus ihnen stark genug, um die ganze übrige Eidgenossenschaft, die dann dem angegriffenen zur Seite stand, zu bekriegen. Es diente somit dieser Grundsatz wesentlich dazu, den innern Frieden und die Rechtssicherheit der einzelnen Stände zu befestigen.

III. Sollten Angehörige eines Standes solche Gewalt üben gegen ein Bundesglied oder den Aufruhr in dessen Gebiet tragen, so sollen die Schuldigen unverweigerlich von ihrer einheimischen Obrigkeit nach Gestalt der Sache gestraft werden: unter Vorbehalt, dass der Stand, dessen Recht und Gebiet verletzt worden, wenn er der Uebelthäter auf seinem Gebiete habhaft wird, dieselben nach seinen Rechten selber zur Verantwortung und Strafe ziehen mag.

Es war somit die heimatliche Obrigkeit verpflichtet, ihre Angehörigen, die gegen ein Bundesglied sich in solcher Weise verschuldet hatten, zu strafen, aber sie war nicht verpflichtet, dieselben zur Strafe an den gekränkten Stand auszuliefern. Nur wenn dieser die Schuldigen gefangen genommen hatte, so verfielen sie für das auf seinem Gebiete begangene Verbrechen seiner Gerichtsbarkeit.

Diese Grundsätze des eidgenössischen Rechtes sind eben so naturgemäss als einfach. Dass ein gewaltsamer Bruch des Landfriedens, der von einzelnen Parteigängern an einem Bundesgliede verübt werde, für diese straflos bleibe, — ein Gedanke, dem in unserer Zeit praktische Folge gegeben wurde und der auf Tagsatzungen Vertheidiger fand — war mit der Idee der öffentlichen Gerechtigkeit, mit der Bundestreue und dem Bedürfniss nach Frieden unverträglich. Die Gerechtigkeit erforderte, dass das Verbrechen gesühnt werde, und um des Bundes willen fühlten sich die einzelnen Glieder einander wechselseitig verpflichtet, je auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit zu üben und für den Frieden zu sorgen.

Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, dass ausser dem Entlebucherhandel dieses Jahres auch die Erinnerung an den

Kriegszug der »fröhlichen Bande vom tollen Leben«, der wenige Jahre vorher Genf und die romanischen Gegenden der Schweiz mit Schrecken erfüllt und selbst Bern zu Kriegsrüstungen veranlasst hatte, wesentlich dazu beitrug, diese Sätze feierlich zu bekräftigen. Die fröhliche Bande, mit Kolb und Eber im Banner, hatte zwar nicht einen eidgenössischen Stand feindlich überfallen. Aber sie hatte doch in wildem Uebermuthe sich zu einem Heere meistens junger tapferer Männer aus verschiedenen Ständen zusammen gethan, war ohne Erlaubniss der Obrigkeit aufgebrochen, um, wie sie sagten, die von Genf geschuldete Brandschatzung selber zu holen, und hatte sich — wenn auch nicht in böser Absicht — doch eine offene Gewalt angemasst, deren Fortbestand den Frieden des Landes gefährdete und deren Erneuerung nicht zugegeben werden durfte.

IV. Im Zusammenhange damit steht die folgende Bestimmung des Stanzerverkommnisses, nach welchem das Prinzip des Landfriedens und einer verstärkten obrigkeitlichen Gewalt zum Schutze der öffentlichen Ordnung auch in die einzelnen Stände übergetragen werden sollte.

Nach derselben vereinbaren sich die Stände über den Grundsatz, dass es sowohl in den Städten als in den Ländern Niemandem verstattet sein soll, ohne Erlaubniss der rechtmässigen Obrigkeit irgend welche »gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge« zu machen, »wovon Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte.« Als Obrigkeit, welche in den einzelnen Ständen darüber zu wachen und welche man dafür anzugehen habe, werden ausdrücklich bezeichnet, für Zürich: Burgermeister und Räthe, für Bern: Schultheiss und Räthe, für Luzern: Schultheiss, Räthe und die Hundert (der Grosse Rath), für Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus: Ammann, Räthe und Gemeinden. Wer dennoch solche »gefährliche Gemeinden, Besammlungen oder Anträge« machen würde oder dazu Hülfe böte oder Rath gäbe, soll nach Verdienen unverzüglich von seiner Obrigkeit gestraft werden.

Dieser Grundsatz stand auch zu jener Zeit in einem ent-

schiedenen Gegensatze mit manchen Erscheinungen des Lebens. Die Bestimmung bezog sich a) auf Gemeinden, d. h. Volksversammlungen; b) auf Sammlungen, unter welchem Ausdrucke zunächst wohl Zusammenrottungen von grössern Volkshaufen verstanden wurden, aber füglich auch Volksvereine begriffen werden konnten; c) auf Anträge, die unter dem Volke verbreitet werden, wohin auch, um an einen Ausdruck der modernen Zeit zu erinnern, Gesammtpetitionen gehören. Alle diese massenhaften Aeusserungen der Wünsche und Stimmungen grösserer Volkstheile wurden in der Regel, wenn nicht von der heimatlichen Obrigkeit die Erlaubniss dazu eingeholt und erlangt worden war, als gefährlich für die Rechte und den Frieden des Landes untersagt.

Die Burgunderkriege hatten die Verwilderung der Sitten befördert und die Achtung vor einem gesicherten Rechtszustande tief erschüttert. Nach Zeiten, in denen anarchische Regungen im Volksleben heftig hervorgetreten waren, schien es nothwendig, um wieder Ruhe zu finden, dass die obrigkeitliche Macht verstärkt und die unorganischen Gewalten eingeschränkt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auf die Fesstellung eines solchen Prinzips der Geist Hans Waldmanns wesentlichen Einfluss gehabt hat.

Dasselbe sollte indessen nicht bloss vorübergehend gelten, als Gegenwirkung gegen die vorausgegangene Gährung. Die Stände beabsichtigten ein dauerndes Princip des Staatsrechtes für alle Zukunft zu sanctioniren; ein Prinzip der grossen politischen Zucht. Es konnte ihnen natürlich so wenig gelingen, jede zukünftige Missachtung desselben zu hemmen, so wenig als durch gesetzgeberische Vorschriften Revolutionen, weil sie untersagt, desshalb auch verhindert werden. Aber in den folgenden Jahrhunderten beriefen sich die Regierungen doch häufig in einzelnen Fällen, wenn derartige Gährungen sich im Volke zeigten, auf den Grundsatz des Stanzerverkommnisses und glückte es ihnen, darauf gestützt, solche Bewegungen niederzuhalten.

Der Grundsatz selbst war indessen nicht näher ausgebildet

worden. Alles Weitere wurde der Obrigkeit in den einzelnen Ständen überlassen. Nach freiem Ermessen sollten sie über die Zulässigkeit je nach den Umständen entscheiden. Auf diese Weise sollte jede der Obrigkeit feindselige und für die öffentliche Ordnung und den Frieden gefährliche Bewegung, die sich nicht auf dem organischen Wege theils der Wahlen, theils der Beschlüsse in den Behörden geltend machen konnte, welche ausser diesen Wegen in den Massen ihren Stützpunkt suchte und von da aus ihren Willen durchsetzen wollte, zum voraus gehemmt werden. Aber auch jede der Obrigkeit bloss missfällige, wenn auch in dem Bedürfniss der Zeit und des Volkes begründete, Bewegung wurde gleichmässig durch dieses Verbot betroffen, allerdings nur insofern als sie in dieser Form sich äussern wollte. Aber in der spätern Zeit ist dann dieser Grundsatz im Zusammenhange mit absolutistischen Lehren von der obrigkeitlichen Gewalt und mit ängstlichem oder hochmüthigem Wesen der Regierenden erweitert, verschärft und dazu vielfach missbraucht worden, jede missbeliebige Regung der Volksgefühle und jede freisinnige Meinungsäusserung als gefährlich und strafbar zu bezeichnen und als Aufruhr oder doch als unerlaubten Unfug zu unterdrücken.

Diente der Grundsatz nach der einen Seite dazu, anarchische Bestrebungen zu hindern und das Ansehen und die Kraft der organischen Staatsgewalten zu verstärken, so trug er nach der andern Seite allerdings dazu bei, die Volksfreiheit zu beeinträchtigen und ein unweises und ungerechtes Regierungssystem zu stützen. Damals lag aber das Bedürfniss nach Ruhe und Ordnung, später das Bedürfniss nach grösserer Freiheit näher. Seinem Wesen nach diente der Grundsatz eher dazu, jenes zu befriedigen, während er zunächst für dieses nicht sorgen wollte. Aus demselben Grunde ist es aber auch weniger der Fehler dieses Grundsatzes, wenn er späterhin zum Nachtheile der Völkerschaften angewendet ward, und es ist den Männern, die denselben im Jahr 1481 eingeführt haben, kein Vorwurf deshalb zu machen. Sondern der politische Fehler lag theils darin, dass

die spätere Zeit einen falschen Gebrauch davon machte, theils darin, dass, als sich andere entgegengesetzte Bedürfnisse regten, für diese nicht ebenso zu ihrem Schutze ein richtiger Grundsatz ins Leben gerufen und dann angewendet wurde. Ein solcher Grundsatz zum Schutze der Volksfreiheit brauchte mit dem ältern zum Schutze der Staatsordnung eingeführten Prinzip keineswegs in Widerspruch zu gerathen, wenn er auch allerdings als Gegensatz und Gegengewicht dasselbe ergänzen und hinwieder beschränken musste.

Namentlich war in dem älteren Prinzip die Untersagung der »Anträge« geeignet, leicht missbraucht zu werden. Das Verbot von Volksversammlungen und Volksvereinen konnte für die Länderverfassung geradezu nothwendig erscheinen. Da nämlich in dieser die höchste Gewalt einer organischen Volksversammlung aller Landleute zustand, so war eine unorganische Volksversammlung ausser der Landsgemeinde und im Widerspruch mit derselben offenbar undemokratisch und anarchisch zugleich. In den städtischen Republiken umgekehrt mussten derlei Volksversammlungen als ein demokratischer Auswuchs erscheinen, welcher sich mit dem repräsentativen Prinzipe der Räthe und mit dem System einer concentrirten städtischen Obrigkeit nicht vertrug.

Aber die Stellung und Begründung von Anträgen, mochte sie nun aus Beschwerden über hergebrachte Uebelstände oder aus dem Bedürfnisse und dem Wunsche nach neuen Institutionen oder Massnahmen hervorgegangen sein, war an sich mit der Verfassungsform weder der Städte noch der Länder irgend im Widerspruch und war doch in vielen Fällen dienlich, in einigen sogar nöthig, um das Recht und die Wohlfahrt der Regierten zu erhalten und zu fördern. Sie konnte wohl im Zusammenhang mit gereizten Stimmungen in kranken Zeitverhältnissen, sie konnte auch durch die Art ihrer Betreibung gefährlich werden für die Ruhe und den Frieden des Staates. Aber das war bei dieser Form der Aeusserung der Volksansichten die Ausnahme,

während die Freiheit der Antragstellung als Regel im Geiste republikanischer Volksfreiheit betrachtet werden musste.

V. Ferner versprechen sich die Stände bei Eid und Ehren, dass keiner die Unterthanen des andern zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit missleiten oder aufreizen, noch dem andern seine Angehörigen abwendig oder widerwärtig machen solle, woraus Abtrünnigkeit oder Ungehorsam entstehen möchte. Im Gegentheil geloben sie sich, insofern einem aus ihnen die Seinigen widerwärtig oder ungehorsam würden, mit guten Treuen einander förderlich zu helfen, die widerspenstigen Angehörigen wieder gehorsam zu machen, nach Recht und Kraft der geschwornen Bünde.

Die Bezugnahme auf die alten Bünde, in denen sich der Grundsatz selbst nicht so scharf ausgesprochen findet, war dennoch insofern richtig, als nach den Bünden die Stände sich in allen Nothfällen auf ergangene Mahnung hin, sowohl gegen äussere Feinde als gegen innere gewaltsame Störung des Rechtszustandes Hülfe versprochen hatten. Das alte Recht wurde durch das Stanzerverkommniss nur wieder zum Schutze der Ordnung und zur Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens weiter ausgebildet und verstärkt.

Daraus folgte noch keineswegs, dass die Obrigkeit eines Standes beliebig und willkürlich über die Kriegsmacht der verbündeten Stände verfügen und mit deren Hülfe ihre Unterthanen nach Gutdünken bedrücken konnte. Der Gedanke, dass in solcher Weise ein Stand zum blossen blinden Werkzeuge in der Hand des andern herabgewürdigt und zu widerrechtlicher Unterdrückung missbraucht werden dürfe, liegt nicht in dem Geiste jener Bestimmung, wenn dieselbe schon in spätern Zeiten auch etwa in solchem Sinne missbraucht wurde. Abgesehen von den Grundansichten jener Zeit, die von einer absoluten obrigkeitlichen Gewalt so wenig wissen will, als von einer abstrakten Staatsallmacht, — Ansichten, welche zum Behuf der Auslegung in Berücksichtigung kommen müssen, — spricht einerseits die Berufung auf die geschwornen Bünde, die ausdrücklich auch der

Rechtsamen und Freiheiten der einzelnen Herrschaften, Dörfer und Höfe gedenken und eine Kränkung dieser Rechte ausschliesssen, als der Ausdruck der Urkunde selbst, welche bloss von einer »mit guten Treuen« zu leistenden »Hülfe« redet, gegen jene Auffassung.

Wenn die Obrigkeit eines Standes gegen die Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Angehörigen der Hülfe bedarf, so soll dieselbe unweigerlich und unverzüglich von den angerufenen Ständen »in guten Treuen« auch geleistet werden, das ist das Prinzip, welches den sämmtlichen Ständen neuerdings eingeschärft wird, ein Prinzip, welches seinem Wesen nach für die Eidgenossenschaft unentbehrlich ist, welches auch »in guten Treuen« angewendet, eine der sichersten Garantien ist für einen geordneten Rechtszustand.

In demselben liegt allerdings a) dass kein Stand, dessen Hülfe angesprochen wird, unthätig bleiben und gleichgültig oder mit Wohlgefallen zusehen darf, wie ein verbündeter Staat der Anarchie erliege; b) dass auch nicht erst weitläufige Untersuchungen oder Prozesse über die in dem Hülfe bedürftigen Stande obwaltenden Differenzen vorausgehen müssen, bevor die erforderliche Hülfe geleistet wird; c) dass die Hülfe der Eidgenossen zunächst der Obrigkeit geleistet werden muss zum Schutze ihres Ansehens. Die Hülfe leistenden Stände dürfen demnach nicht von dem Standpunkte ausgehen, dass die Obrigkeit des Hülfe bedürftigen Standes und der ungehorsame Theil der Unterthanen als zwei gleiche Parteien zu behandeln seien, zwischen denen sie den Streit zu schlichten berufen seien. Aber es ist nicht ausgeschlossen a) dass, wenn einmal die Hülfe anderer Stände nöthig wird, diese nicht auch in angemessener Weise dafür sorgen mögen, dass ihre Hülfe nicht zu unrechtmässigen Massregeln der Obrigkeit oder zu gewaltsamer Unterdrückung gerechter Beschwerden der Angehörigen missbraucht, noch b) dass die Hülfe leistenden Stände nicht besorgt seien, durch Räthe an die Obrigkeit sowohl als durch Ermahnungen und Sühnversuche bei den Regierten in guten Treuen auf friedliche

Erledigung der Streitigkeiten und beruhigende Anordnungen für die Zukunft einzuwirken.

VI. Wie die Bünde, so werden auch die Vereinbarungen der Eidgenossen vom Jahr 1370 und 1393, der sogenannte Pfaffenbrief und der Sempacherbrief neuerdings bestätigt und deren Beachtung empfohlen, und zu mehrerer Bekräftigung verabredet, dass sowohl die Bünde als dieses Verkommniss je von fünf zu fünf Jahren in allen Orten öffentlich von den Gemeinden verlesen und beschworen werden sollen, damit diese Grundlagen des eidgenössischen Bundesrechts bei Jedermann in lebendiger Erinnerung bleiben.

VII. Erst am Schluss der Uebereinkunft wird sodann der Hauptstreit zwischen den Ständen über die Beute beigelegt. Zu diesem Behufe wird unterschieden zwischen Beute im eigentlichen Sinne und Eroberung. Fahrendes Gut und Geld, das im Kriege erbeutet wird, wohin auch die Brandschatzungen gehören, die von einzelnen Orten gefordert werden, die eigentliche Beute wird nach der Anzahl der Personen gleich getheilt, die von jedem Stande an dem Kriegszuge oder an dem Gefechte Antheil genommen haben; ohne Unterschied, ob sie als Burger oder Landleute oder als Herrschaftsangehörige oder als Zugewandte mit in den Krieg gezogen sind. Dagegen was erobert wird, an Städten, Schlössern, Zinsberechtigungen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten, das soll den Orten nach gleich und freundlich getheilt werden. Werden diese Herrschaftsrechte später wieder gelöst, so verfällt die Lösungssumme ebenfalls der gleichen Theilung unter die Stände.

Diese Entscheidung war durchaus gerecht. Die in den Privatnutzen verwendete Beute fiel billig den Personen zu, welche die Gefahren und Mühen des Krieges getheilt hatten, je nach ihrer Anzahl; wie denn auch der Sempacherbrief schon offenbar diese Vertheilung der Beute als die rechtmässige und billige voraussetzt. Die dauernden Hoheitsrechte dagegen von öffentlicher Bedeutung, welche durch Eroberung oder Freiheitsschlüsse erworben wurden, gehörten naturgemäss den eidgenössischen

Ständen; und wie dort die Person der Krieger, so standen hier in staatsrechtlichen Verhältnissen die Stände als selbstständige und verbündete Republiken einander gleich. Hätte man auch hier auf die Zahl der Truppen Rücksicht nehmen und nach diesem Verhältnisse eine ungleiche Theilung unter den Ständen bestimmen wollen, so wäre dadurch das Prinzip der staatlichen Gleichberechtigung im Bunde, worauf die Eidgenossenschaft beruhte, verletzt und statt desselben dem Prinzip einer nach Verhältniss der Volkszahl verschieden abgestuften Stellung der Stände im Bunde Vorschub geleistet worden, eben dadurch aber auch der Charakter des Bundes missachtet und die Verwirklichung eines einheitlichen Gesammtstaates eingeleitet worden.

In diesem Hauptpunkte liess somit der Bruder Klaus im Wesentlichen den Ansichten der Länder Recht widerfahren und wies die Ansprüche der Städte in die Schranken des wahren eidgenössischen Bundesrechts.

Gleichzeitig wurde auf dem Tage zu Stanz auch der Streit über das Burgrecht der Städte mit Freiburg und Solothurn beseitigt und diese letztern Städte in den eidgenössischen Bund mit den sämmtlichen acht Orten aufgenommen. Das Ansehen des Bruders Klaus bei den Ländern beseitigte den Widerstand dieser gegen den naturgemässen Fortschritt, der in der Aufnahme der beiden Stände in den Bund lag. Dagegen verstanden sich nun die eidgenössischen Städte leicht dazu, ihren Sonderbund mit Freiburg und Solothurn, gegen welchen die Länder gerechte Bedenken erhoben hatten, fahren zu lassen. Das Burgrecht der Städte unter einander ward getilgt und statt desselben im Namen der acht Orte einerseits und der genannten zwei Städte anderseits, ein ewiges Bündniss abgeschlossen. Dasselbe ist, wie das Stanzerverkommniss, auf Samstag nach St. Thomastag 1481 datirt. Die Bestimmungen desselben weichen in einigen Punkten ab von den frühern Bünden der Eidgenossen unter sich, namentlich insofern als dabei auf die Scheu der Länder vor neuen kriegerischen Verwicklungen Rücksicht genommen wurde, nähern sich aber den Bünden mit den zugewandten Orten.

In Erinnerung an die alte Liebe, Treue und Freundschaft beider Theile und in steter Erneuerung derselben, zum Trost von Land und Leuten vereinbaren sich die auf ewige Zeit verbündeten Stände:

I. Dass sie sich gegenseitig getreulich beholfen und berathen sein sollen und wollen, mit Leib und Gut wider Jedermann, der sie an Landen, Leuten, an Leib und Gut, an Ehren, Freiheit und löblichem Herkommen zu kränken, zu bekriegen oder zu schädigen sich unterfangen würde.

II. Insbesondere verpflichten sich die beiden Städte Freiburg und Solothurn, wenn die acht Orte und einer aus ihnen zu Krieg kämen und sie durch Boten oder versiegelte Briefe um Hülfe mahnen werden, unverzüglich mit ihren Bannern oder Fähnlein, wie jene das begehren, Hülfe schicken, in guten Treuen und auf ihre eignen Kosten, in der Meinung, dass sich die mahnenden Stände mit der Hülfe, welche die gemahnten Städte ihnen schicken, in Art und Zahl gütlich begnügen sollen.

III. Ebenso versprechen hinwieder die acht Orte den beiden Städten, auf deren Mahnung hin auf eigene Kosten förderlich Hülfe zu schicken, wenn diese in Noth kommen sollten; in der Meinung jedoch, dass diese Verpflichtung beschränkt wird auf gewisse abgegränzte Kreise, innerhalb welcher diese Städte in Noth gerathen. Nämlich für Freiburg sind die Kreise bestimmt durch die Grafschaft Greyerz, so weit diese reicht, von da bis Oron, Moudon (Milden), Stäffis, Grandcourt, bis oben an den Murtnersee und von da hinab bis an die Brücke von Güminen; und für Solothurn oberhalb der Herrschaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte des Bisthums Basel, der Stadt Solothurn und der Stadt Biel zusammenstossen, nicht weit von Füglistall und von da hinüber in die Propstei Münster in Grenfeld, soweit die Propstei reicht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, so weit dieselben reichen, dann hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt und Neu Bechtburg gehen, von da bis zu der Blatte auf dem niedern Hauenstein und dann hinüber in die

Herrschaft Kienberg, so weit dieselbe reicht, und von da bis zu St. Laurenzen Brunnen in der Herrschaft Gösken dem Erzbach nach durch die Herrschaft Gösken bis an die Aare.

IV. Haben beide Theile gleichzeitig Kriege zu bestehen, und bedarf der eine oder andere Theil jäher Hülfe, so versprechen sich beide Theile als getreue Eidgenossen, je nach Gestalt der Sache, wie von Alters her, einander beizustehen.

V. Was in Zukunft in gemeinsam geführten Kriegen, sei es, dass die Hülfe auf Mahnung hin oder auch ohne Mahnung aus Freundschaft gekommen, erobert wird, fällt allen bei dem Kriege betheiligten Ständen, auch wenn sie an der Eroberung selbst nicht unmittelbar Antheil genommen, sondern anderswo genöthigt waren, den Feind abzuwehren, gleichmässig zu. Dagegen verbleiben die bisherigen Herrschaften den alten Orten.

VI. Sollten sich zwischen den acht Orten insgesammt oder einzelnen auf der einen und den Städten Freiburg und Solothurn gemeinsam oder sonderlich Streitigkeiten ergeben, so sollen diese nicht mit Gewalt betrieben, sondern auf Tagen geschlichtet werden, und zwar, wenn die Städte klagen und darum zu Recht mahnen, in der Stadt Willisau, und wenn die alten Orte zu Recht mahnen, in der Stadt Zofingen. Jeder Theil hat zwei Schiedsrichter zu ernennen, die bei ihren Eiden, welche sie deshalb zu Gott und den Heiligen schwören, nach Anhörung beider Parteien den Streit zu Minne oder Recht förderlich ausrichten sollen. Und was die vier Schiedsrichter oder die Mehrheit aus ihnen erkennt, dabei soll es verbleiben. Theilen sie sich gleich, so sollen sie bei ihren Eiden innerhalb der Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann, der sie in Wahrheit unparteiisch und fromm dünkt, zu sich erwählen. Der Gewählte soll sodann von seiner einheimischen Obrigkeit angewiesen werden, sich mit den Schiedsrichtern der Sache anzunehmen und sich eidlich verpflichten, dieselbe ohne Verzug ausrichten zu helfen.

VII. Die Verbündeten sichern sich gegenseitig für sich und die ihrigen feilen Kauf zu, ohne weitere Beschwerung mit irgend

welchen Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist.

VIII. Die Städte Freiburg und Solothurn versprechen überdem, sich in Zukunft mit Niemanden mehr weiter zu verbünden ohne Rath, Wissen und Willen der acht Orte gemeinsam oder der Mehrheit aus ihnen, vorbehalten die Aufnahme von Burgern nach ihrem Stadtrechte und unbeschadet den ewigen Bünden und dieser Vereinbarung.

IX. Ebenso sagen die beiden Städte den acht Orten zu, dass sie, wenn sie zu Krieg kommen sollten und einen Waffenstillstand oder Frieden oder Richtung mit ihrem Feinde abschliessen könnten, von denen die acht Orte oder die Mehrheit unter ihnen finden sollten, dass dieselben den betheiligten Städten nützlich und ehrlich wären, dieselben auf den Rath ihrer Eidgenossen annehmen sollen und wollen.

Die beiden letzteren Verabredungen gingen von richtigen eidgenössischen Grundsätzen aus. In der That war es für die gesammte Eidgenossenschaft von grosser Bedeutung, dass nicht einzelne Stände einseitig mit andern Herren, Städten oder Ländern ewige Bündnisse abschliessen; denn immerhin war dabei das politische Interesse der bestehenden Eidgenossenschaft und ihrer Bünde wenigstens mittelbar betheiligt. Der alte Zürichkrieg und nun wieder die neueste Spaltung der Eidgenossenschaft, die sich durch den Sonderbund der Städte zu erweitern drohte, hatten dieses Bedürfniss klar gezeigt.

Ebenso beruhte die Bestimmung, dass die beiden Städte bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Feinden an den Rath der Eidgenossen gebunden seien, und nicht ohne Noth und in unbilliger Weise den Krieg fortsetzen durften, auf einem richtigen Prinzipe; denn auch dabei waren in Wahrheit nicht bloss sie selber, sondern die gesammte Eidgenossenschaft betheiligt, indem der Krieg auch ihre Kräfte in Anspruch nahm und auch für sie mit Beschwerden und Gefahren verbunden war.

Hatten diese beiden Bestimmungen etwas Anstössiges, so lag dies einzig darin, dass sie nicht zu allgemeinen eidgenössi-

schen und für alle Bundesglieder verbindlichen Grundsätzen erhoben wurden, sondern nur die beiden neu aufgenommenen Städte zum Vortheile der acht alten Orte in ihren politischen Entschlüssen beschränkten.

Wahrscheinlich wollten vornämlich die Städte Zürich und Bern sich die erste Beschränkung und auch andere alte Orte die zweite Beschränkung nicht gefallen lassen; und da die Länder einen Werth darauf legen mussten, durch die neuen Verbündeten nicht in neue auswärtige Händel verwickelt zu werden, so wurden beide Bestimmungen vorzüglich in ihrem Interesse aufgenommen.

X. Beide Theile behalten vor das heilige römische Reich, alle ihre Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheit, gute Gewohnheit und altes Herkommen, so dass sie ungekränkt dabei verbleiben mögen.

XI. Ebenso behalten sie sich Verbesserungen und Veränderungen in diesem Bündnisse vor, wenn sie sich in Zukunft einhellig darüber vereinigen sollten.

XII. So oft in Zukunft die anderen beschworenen Bünde mit Eiden erneuert werden, soll auch dieser Bund vor den Gemeinden verlesen werden.

XIII. Die alten Bünde werden ausdrücklich noch vorbehalten, in dem Sinne, dass sie diesem späteren Bündnisse vorgehen sollen, ungefährlich.

Das Bündniss wurde von allen zehn Orten besiegelt.

So war der grosse Zwiespalt, der sich in der Eidgenossenschaft erhoben hatte, glücklich geschlichtet; und nicht blos war das alte Bundesrecht von neuem bestätigt und verstärkt, sondern die Eidgenossenschaft hatte gleichzeitig einen wichtigen Fortschritt in ihrer Entwickelung gethan.

Der Tag zu Stanz, so stürmisch und Verderben drohend er angebrochen war, hatte ein schönes glänzendes Ende genommen. Damals schon machte derselbe auf das gesammte Volk der Eidgenossen einen grossen, erhebenden Eindruck. Die Boten der

Orte liessen in den Abschied fallen: »Heimzubringen die Treu, »Müh und Arbeit, so der fromme Mann, Bruder Klaus, in diesen »Dingen gethan hat, ihm dess treulich zu danken.« Und weit umher verkündigten die Glocken der Kirchen den wieder gewonnenen Frieden. Jahrhunderte lang galt dieser Tag als einer der herrlichsten in der Schweizergeschichte und wurde das Andenken an den Friedensmann der Eidgenossen, den frommen Bruder Klaus, unter den Katholiken nicht bloss, sondern auch unter den reformirten Eidgenossen hoch verehrt.